

107

Von Gottes Gnaden,
Eberhard Ludwig,
Sherzog zu Württemberg
und Teck ic.

**Der Römisch - Kaiserl. Majestät, des
Heil. Römischen Reichs, und des Löbl. Schwabisch. Cräyses
General - Feld - Marchall, auch Obrister, so wohl über
Ein Kaiserlich Dragoner - als Schwabisch Cräyß -
Regiment zu Fuß, ic.**

Lieber Getreuer!



S ist des mehreren zur Genüge bekannt, was von Unsern Vorfahrern am Regiment denen Regierenden Herzögen zu Württemberg wegen Appellation derer Fremden und Ausgesessenen an die höchste Reichs - Gerichte von denen bei Unserm Fürstl. Hof - Gericht ausfallenden Urtheilen, so wohl in dem Land - Recht Part. I. Tit. 60. als der sich hierauf beziehenden Hof - Gerichts - Ordnung selbst hiebefore versehen und geordnet worden; Gleichwie nun zwar bis anhero die in jenen Ordinationen denen Extraneis auf gewisse Art gestattete Erlaubnuß, an die höchste Reichs - Gerichte per viam Appellationis recurriren zu können, durch die Observanz sich in so weit gezeigt, daß nehmlich, wo ein solcher Extraneus sich in einem bey gedachtem Hof - Gericht anhängigen, und dahin devolvierten Rechts - Handel der Provocation an vorerwähnte Judicia Imperii nicht verziehen wollen, sondern dieselbe ausdrücklich reservirt der Sachen ihr freyer Lauff gelassen, auch solchenfalls Unsern Unterthanen dorthin zu appelliren, nach Innhalt, Eingangs angeführter Sanctionen, vergönnet gewesen; So haben Wir jedannoch anben mehr als zu viel wahrnehmen müssen, was massen jothane aus sonderbahrer Gnade hergeflossene Permission zu sehr mißbrauchet, und so gar auf Actiones reales, und wann es Bona oder Jura, so in Unserm Herzogthum und Landen ohnstrittig gelegen und befindlich, angetrof-